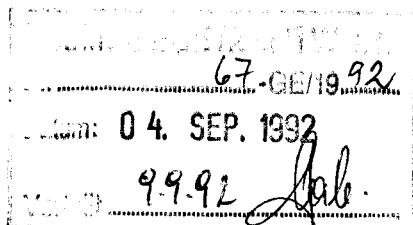


10/SN-181/ME  
1 von 6

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## Abteilung 2 V/ Verfassungsdienst

ZI. Verf- 867/3/1992



Bezug:

*Dr. Bauer*

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**  
 Tel. Nr.: 0463-536  
 Dw.: 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägige Schulformen;  
 Stellungnahme

An das

*Präsidium des Nationalrates*

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zu Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägige Schulformen übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 31. August 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

*Dr. Sladko eh.*

F.d.R.d.A.

*Oberburg*

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## Abteilung 2 V/ Verfassungsdienst

Zl. Verf- 867/3/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**  
Tel. Nr.: 0463-536  
Dw.: **30204**

**Bezug:**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

**Betreff:** Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz  
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und  
ganztägige Schulformen:  
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5  
Postfach 65  
1014 W I E N

Zu den mit do. Schreiben vom 3. juni 1992, GZ. 12.690/5-III/2/92, übermittelten Entwürfen einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle einer Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und zum Schulzeitgesetz 1985, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

I.

### Zur 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle:

#### **1. Allgemeines**

Das mit der gegenständlichen Novelle verfolgte Ziel der Ermöglichung einer verstärkten administrativen und pädagogischen Eigenständigkeit im

Regelschulwesen innerhalb eines bundeseinheitlichen Rahmens durch Regionalisierung und Autonomie der Schulen auf allen schulischen Ebenen wird grundsätzlich unterstützt. Eine abschließende Beurteilung des Regelungsvorschages ist aber derzeit nicht möglich, weil die mit dem gegenständlichen Entwurf verbundenen Konsequenzen erst nach Anpassung der einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften sowie insbesondere auch des Schulunterrichtsgesetzes beurteilt werden können.

## **2. Kompetenzrechtliche Klarstellung**

Laut der Darstellung in den Erläuternden Bemerkungen gründet sich der vorliegende Entwurf kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG und soweit er Grundsatzbestimmungen ausweist auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG. Die begriffliche Umschreibung der ganztägigen Schulformen in denen neben den Unterrichtsteil auch ein Betreuungsteil angeboten wird, der seinerseits wiederum eine Untergliederung in gegenstandsbezogene Lernzeit, individuelle Lernzeit, Freizeit und Verpflegung aufweist, lässt es zwingend notwendig erscheinen, die kompetenzrechtliche Begründung dafür näher offen zu legen, daß es sich dabei nicht um Angelegenheiten des Hortwesens handelt, die im Gesetzgebung und Vollziehung in die Landeszuständigkeit fallen. Die Betreuungstätigkeiten, die in derartigen ganztägigen Schulformen angeboten werden, werden wohl auch unter dem Oberbegriff "Erziehung" zu subsumieren sein, sodaß eine eindeutige Klärung der Abgrenzung gegenüber den Horten als Heime zur Unterstützung der Familienerziehung und Betreuung von Kindern allgemeinbindender Pflichtschulen während der ununterrichtsfreien Zeit unumgänglich erscheint.

## **3. Detaillierte Grundsatzgesetzgebung:**

Der gegenständliche Regelungsvorschlag geht durchwegs auch wenn dem Bund nur die Zuständigkeit zur Erlassung von Grundsatzbestimmungen obliegt, bei seinen Festlegungen derart ins Detail, daß den Ländern jeglicher Gestaltungsspielraum fehlt. Dies zeigt sich etwa in der mit der Ziff. 7 neu eingeführten Regelung des § 8 a Abs. 3 wo ausdrücklich bestimmt wird, daß die Bestimmung des § 8 a Abs. 1, die als unmittelbar

anwendbare Regelung ausdrücklich vorgesehen wird, für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind und für die somit dem Bund die Zuständigkeit zur Gesetzgebung fällt, als Grundsatzbestimmung gelten soll. Gleiches gilt für die Regelungen des § 8 c Abs. 1 lit. a und b wo die Regelungen des § 8 b Abs. 1 lit. a und b wortwörtlich wiederholt werden, obwohl für die öffentlichen Pflichtschulen dem Bund nur die Grundsatzgesetzgebung vorbehalten ist. In ähnlicher Weise undifferenziert finden sich Regelungsparallelen in § 8 b Abs. 1 lit. c und in § 8 c Abs. 4 bzw. in § 8 d Abs. 1 und in § 8 d Abs. 3.

#### **4. Zu den Kostenschätzungen:**

Es ist durchaus zutreffend, daß die tatsächlichen Kosten davon abhängig sind, in welchem Ausmaß Schulen als ganztägige Schulformen eingerichtet werden und inwieweit die Eltern zur finanziellen Beteiligung an den zusätzlichen Kosten herangezogen werden. Es ist aber in der Praxis davon auszugehen, daß vor allem seitens der Schulerhalter erhebliche Investitionen zu tätigen sein werden um den Betreuungsteil solcher ganztägiger Schulformen anbieten zu können. Außerdem wird von den Erziehungsberechtigten wohl kaum ein kostendeckender Beitrag für den Betreuungsteil eingehoben werden können, sodaß davon auszugehen ist, daß die Einrichtung ganztägiger Schulformen jedenfalls neben dem Investitionsaufwand auch mit Dauerbelastungen für den Schulerhalter verbunden sein wird.

Diese zu erwartenden zusätzlichen Belastungen für die Finanzausgleichspartner setzen zwingend voraus, daß der Bund vor der Einbringung derartiger Gesetzesvorschläge im Nationalrat mit den Finanzausgleichspartnern Verhandlungen über die Belastungsverteilung aufnehmen muß.

## 5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 6:

Im Zusammenhang mit der in dieser Bestimmung vorgesehenen Möglichkeit der Erlassung schulautonomer Lernplanbestimmung stellt sich die Frage, ob dies in Verordnungsform zu ergehen hätten und ob es sich dadurch etwa nach Abs. 3 lit. b um Verordnungen des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses handelt.

### Zu § 8 :

Die Regelung im dritten Satz des Abs. 1, wonach für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles erforderlich ist, daß alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche teilnehmen, andererseits nur 2/3 der Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler und 2/3 der betroffenen Lehrer zustimmen müssen erscheint problematisch.

### Zu § 8 c:

Die im Abs. 6 vorgesehene "Zwischenlösung" für Öffnungs-, Teilungs- und Weiterführungszahlen an Schulen mit schulautonomen Lehrplänen dürfte im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung wohl kaum umsetzbar sein, nachdem dadurch kein zusätzlicher Lehrer-Personalaufwand verursacht werden darf.

## II.

### Zur Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz

1. Die im § 10 dieser Bestimmung vorgesehene Ausweitung des Begriffes der Schulerhaltung, wonach bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Verpflegung miterfaßt sein soll, hat für die Schulerhalter weitreichende Konsequenzen, die nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes unter den Finanzausgleichspartnern im Rahmen von Verhandlungen kordiniert sein müßten. Diese Ausweitung

des Begriffsinhaltes bewirkt auch eine Modifikation des eigentlich versteinerten Begriffes der Schulerhaltung.

2. Im § 11 Abs. 1 wird vorgesehen, daß die Errichtung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule, sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates bedarf. Die Frage der Anhörung des Landesschulrates war bislang in derartigen Angelegenheiten Gegenstand der Landesgesetzgebung. Es wird also damit ebenfalls der Gestaltungsspielraum der Landesgesetzgebung im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung reduziert und vom Bundesgesetzgeber ein ihn nicht zustehendes Maß an Regelungsdichte in Anspruch genommen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 31. August 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

*Abteilung*